

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 106

Inhalt: Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. S. 499.

(Nr. 4840) Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 13. August 1915.

Auf Grund von § 70, Abs. 1, Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Vorschriften der §§ 42 bis 61 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) treten am 15. August 1915 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Zum Reichs-Gesetzblatt soll im laufenden Jahre außer dem üblichen, nach Jahreschluss erscheinenden jährlichen Sachregister ausnahmsweise noch ein halbjährliches, den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni umfassendes Sachverzeichnis nebst einer zeitlichen Übersicht herausgegeben werden, das voraussichtlich Ende August fertiggestellt sein und allen Beziehern des Reichs-Gesetzblatts kostenfrei geliefert werden wird. An Nichtbezieher des Reichs-Gesetzblatts wird das Sachverzeichnis gegen Bezahlung des Betrags von fünf Pfennig für den Bogen durch Vermittlung der Postanstalten abgegeben.

Der Weg des Reichs-Gesetzblatts vermittelt nur die Postanstalten.

Ersatzgebühren im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

121

Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1915.